



Hinweise und Vorgaben zur Fertigung einer strafrechtlichen Hausarbeit

Eine strafrechtliche Hausarbeit beinhaltet in dieser Reihenfolge:

- I. Ein Titelblatt
- II. Ein Abkürzungsverzeichnis (fakultativ)
- III. Ein Literaturverzeichnis
- IV. Eine Gliederung / Inhaltsübersicht
- V. Die eigentliche Ausarbeitung
- VI. Eine Eigenständigkeitserklärung mit (digitaler) Signatur

I. Das Titelblatt

1. Auf dem Titelblatt sind oben links anzugeben:
 - die Vor- und Zunamen,
 - das aktuelle Fachsemester (im Zeitpunkt der Abgabe)
 - die Matrikelnummer

Hinweis: Bitte geben Sie auf dem Titelblatt keine weiteren personenbezogenen Daten an. Sehen Sie insbesondere davon ab, dort Ihre Wohnanschrift, E-Mail-Adresse o. ä. aufzuführen.

2. Ferner muss das Titelblatt die Bezeichnung der Vorlesung oder Übung und des veranstaltenden Dozenten enthalten (z. B. „Hausarbeit im Strafrecht für Anfangende, Prof. Dr. Kleszczewski, Wintersemester 2024/2025“) und ggf. eine genauere Bezeichnung der Hausarbeit (z. B. „vorlaufende Hausarbeit/Ferienhausarbeit“)
3. Das Titelblatt enthält keine Seitenzahl, wird aber (bzgl. römisch nummerierter Seiten) mitgezählt.

II. Das Abkürzungsverzeichnis

1. Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen ist in Ausarbeitungen zwar entbehrlich, kann aber empfehlenswert sein, wenn mehr als die in juristischen Arbeiten üblichen Abkürzungen verwendet werden. Die üblichen Abkürzungen können dem entsprechenden Verzeichnis in Lehrbüchern oder Kommentaren entnommen werden.¹
2. Das Abkürzungsverzeichnis ist mit einer römischen Seitenzahl zu versehen.

III. Das Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis soll über die vom Bearbeiter verwendete Literatur vollständig Aufschluss geben. Es sind daher alle benutzten Lehrbücher, Kommentare, Monographien, Aufsätze

¹ Einen Überblick liefern *Kirchner/Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage, Berlin 2024.

in Zeitschriften, Festschriften etc., Urteilsanmerkungen, Dissertationen usw. aufzuführen. Entscheidungen von Gerichten werden dagegen nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach den jeweiligen Verfassernamen zu ordnen. Die teilweise anzutreffende Gliederung nach Gattungen (Lehrbücher, Kommentare etc.) empfiehlt sich nicht; sie erschwert die Übersicht und belastet mit unnützer Arbeit.
3. Die einzelnen im Literaturverzeichnis aufzuführenden Veröffentlichungen sind mit folgenden Angaben aufzunehmen:
 - Zu- und Vorname des Autors/der Autor:innen
 - genauer Titel der Schrift, des Aufsatzes, des Festschriftbeitrages etc.
 - zusätzlich:
 - bei Büchern: Auflage, Erscheinungsort und -jahr
 - bei Aufsätzen, Festschriftbeiträgen etc.: die genaue Fundstelle in der jeweiligen Zeitschrift, Fest-, Gedächtnis- oder Sammelchrift etc. (erste Seitenzahl, Feinfundstelle)
 - bei Internetquellen: vollständige Webadresse, Erscheinungsdatum, ggf. letzte Aktualisierung, Datum des letzten Aufrufs
4. Es ist jeweils möglichst die neueste Auflage zu zitieren.
5. Das Literaturverzeichnis beinhaltet NICHT:
 - Den Untertitel eines Buches (Haupttitel genügt)
 - Angaben über die Schriftenreihe, in der das Werk erschienen ist
 - Hinweise auf den Verlag oder etwaige Titel oder akademische Grade des Autors
6. Bei Zeitschriften sind die üblichen Abkürzungen zu verwenden und die gängigen Zitiergepflogenheiten zu beachten; manche werden nur nach Jahrgang zitiert (z. B.: „NJW 1983, S.; JZ 1988, S.), bei manchen wird außerdem die Bandnummer zitiert, z. B.: ZStW 87 (1975), S. 13.
7. Zweckmäßig ist es, schon im Literaturverzeichnis die spätere Kurzzitierweise der Veröffentlichung anzugeben (z. B.: „[...]“, zit.: Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn.“).
8. Im Literaturverzeichnis sollten die Zunamen hervorgehoben werden. Dies kann erfolgen durch *Kursivierung*, *Sperrung*, Unterstreichung, **Fettdruck**, sollte aber einheitlich benutzt werden:

Fischer , Thomas	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 72. Auflage, München 2025, zit.: <i>Fischer</i> , StGB, § Rn.
Hirsch , Hand Joachim	Die Notwehrvoraussetzungen der Rechtswidrigkeit des Angriffs; in: Jescheck/Lüttger (Hrsg.), Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag; Berlin/New York 1977, zit.: <i>Hirsch</i> , in: Dreher-FS, S.
Horn , Eckhard	Anmerkungen zu BayObLG, JR 1978, S. 513 f., zit.: <i>Horn</i> , JR 1978, S.
Hoven , Elisa	Wie eine Reform des Staatsexamens aussehen müsste, 06.09.2019, https://www.faz.net/einspruch/wie-eine-reform-des-staatsexamens-aussehen-muesste-16319742.html , letzter Aufruf: 05.12.2024
Tiedemann , Klaus	Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Auflage, München 1999, zit.: <i>Tiedemann</i> , Anfängerübung, S.
Wolff , Ernst Amadeus	Das neuere Verständnis der Generalprävention und seine Tauglichkeit für eine Antwort auf Kriminalität; in: ZStW 97 (1985), S. 786 ff.; zit.: <i>Wolff</i> , ZStW 97 (1985), S.

9. Das Literaturverzeichnis ist ebenfalls mit einer römischen Seitenzahl zu versehen.

IV. Die Gliederung/ Inhaltsübersicht

- Die Gliederung soll einen Überblick über Aufbau und Gedankengang der Arbeit geben. Die einzelnen Gliederungspunkte sollen deshalb den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Abschnitts oder Unterabschnitts „schlagwortartig“ kennzeichnen. Dabei ist die „Inhaltsübersicht“ keine gekürzte Inhaltsangabe, sondern eine möglichst knappe und genaue Formulierung der Gliederungspunkte.
- Als Reihenfolge der Untergliederung sind folgende Buchstaben-Zahlen-Schemata üblich:

üblich		unüblich
A.	I.	1.
	1.	1.1.
	a)	1.2.
	aa)	1.2.1.
		1.2.1.1.

- Beispiel für die Gestaltung der Gliederung:

A.	Das Niederschießen des B	1
I.	Strafbarkeit des A.....	1
1.	Versuchter Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB	1
a)	Tatbestandsmäßigkeit.....	1
aa)	Tatentschluss	2
bb)	Unmittelbares Ansetzen.....	3
b)	Rechtswidrigkeit	4
c)	Schuld.....	5
2.	Versuchter Mord gem. §§ 211, 22, 23 Abs. 1 StGB	5
	[...]	
II.	Strafbarkeit des C	8
	[...]	
B.	Das Entwenden des Schmucks	10
	[...]	

- Zur Gliederung gehört ferner die Angabe der Seiten, auf denen die jeweiligen Gliederungspunkte in der Ausarbeitung behandelt werden.
- Auch die Gliederungs-Seiten sind mit einer römischen Seitenzahl zu versehen.

V. Die eigentliche Ausarbeitung

- Der Aufbau des Gutachtens ergibt sich aus den Besonderheiten des Falles. Je nach Fallgestaltung kommen insbesondere folgende Gliederungsmöglichkeiten in Betracht:
 - nach Tatbeteiligten
 - nach Tatkomplexen (und innerhalb derer nach Tatbeteiligten)*

*In Hausarbeiten wird wegen des Umfangs und der daher oftmals zu bildenden Tatkomplexen regelmäßig letztere Aufbauvariante in Betracht kommen.

2. Die Ausarbeitung muss der vorangestellten Gliederung entsprechen. Der besseren Übersichtlichkeit wegen sind die Gliederungsbuchstaben und Ziffern und der dazugehörige Text als Abschnittsüberschrift zu übernehmen.
3. Folgende **Formatierungshinweise/-vorgaben** sind zu beachten:

- Die einzelnen Seiten sind nur einseitig zu bedrucken (für Digitalfassung irrelevant)
- Seitenrand: links 2 cm, oben 2,5 cm, unten 2 cm, rechts 5 cm
- Der Text der Ausarbeitung sollte – auch bei Untergliederung – nicht nach rechts eingerückt werden. Der Haupttext sollte im Blocksatz formatiert sein.
- Es ist eine Standardschriftart (z. B. Times New Roman) zu Wählen mit Skalierung 100%, Zeichenabstand „normal“. Für den Haupttext: Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5; für die Fußnoten: Schriftgröße 10, Zeilenabstand einfach.
- Die eigentliche Ausarbeitung ist mit arabischen Seitenzahlen zu versehen, beginnend mit „1“.

4. Universitäre juristische Übungsarbeiten haben regelmäßig die Erstellung eines Rechtsgutachtens zum Gegenstand, mag dies ausdrücklich gefordert sein oder sich auch nur in der Frage nach der „Strafbarkeit“ verbergen. Sinn des Gutachtenstils ist es, sich in einem durch die konkrete Fallgestaltung und die darauf anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgegebenen Verfahren der Beantwortung der Fallfrage zu nähern. Durch Einhaltung des Gutachtenstils wird gewährleistet, dass alle rechtlichen Probleme des Falles entfaltet werden können.

Eine Prüfung im Gutachtenstil läuft immer gleich ab:

(1) Der Verfasser wirft eine Frage, eine Möglichkeit auf (sog. Obersatz), z. B.:

„A könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Geldbörse des B in seine Tasche steckte.“

(2) Der Beantwortung dieser Frage wird sich durch Erörterung der einzelnen Merkmale der geprüften Norm genähert, z. B.:

„Dann müsste es sich bei der Geldbörse um eine fremde bewegliche Sache gehandelt haben.“ [...]

„Diese müsste A weggenommen haben.“ [...]

„Dies müsste er vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Zueignung getan haben.“ [...]

(2a) Gegebenenfalls sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale wiederum gutachtlich auf das Vorliegen ihrer Voraussetzungen zu überprüfen, z. B.:

„Eine Wegnahme läge vor, wenn A fremden Gewahrsam gebrochen und neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsam begründet hätte.“

(3) An die umfassende Erörterung der Merkmale der geprüften Norm schließt sich der Vergleich – die sog. Subsumtion – des konkreten Sachverhaltes unter die erörterten Merkmale an, z. B.:

„Die Geldbörse ist eine bewegliche Sache; diese stand im Eigentum des B, war daher für A fremd.“

(4) Liegen alle Merkmale vor, kann die oben aufgeworfene Frage beantwortet werden, z. B.:

„Daher hat sich A des Diebstahles gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

Charakteristisch für Ausführungen im Gutachtenstil ist die häufige Verwendung von Worten wie „also“, „somit“, „deshalb“, „daher“ oder „folglich“ und des Konjunktives.

Die Beachtung des Gutachtenstiles ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer juristischen Arbeit. Eine solche kann schon wegen Nichteinhaltung desselben als nicht mehr ausreichend zu qualifizieren sein.

Ausnahmsweise kann der Gutachtenstil durch den sog. Feststellungsstil ersetzt werden, wenn zu prüfende Merkmale „offensichtlich“ bzw. „selbstverständlich“ vorliegen, wie im obigen Beispiel bei der Frage, ob eine Geldbörse eine fremde, bewegliche Sache. Auch in solchen Fällen sollte jedoch auf den Urteilsstil verzichtet werden, in dem das Ergebnis vorangestellt und erst im Anschluss begründet wird.

5. Die Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen, deren Lösung in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, muss erfolgen, wenn sie für den Fall von Bedeutung ist. Dabei sind die unterschiedlichen Meinungen – auf ihren Kern reduziert – mit eigenen Worten klar darzustellen. Es ist eine klare, kritische, eigene Stellungnahme zu erarbeiten; nicht ausreichend ist es, sich ohne Begründung einer Literaturmeinung oder der Rechtsprechung anzuschließen.
6. Die Verwendung gendergerechter Sprache ist empfehlenswert. Im Folgenden sind die derzeit gängigen Varianten aufgelistet:
 - Doppelnennung (z.B. Studentinnen und Studenten, Autorinnen und Autoren)
 - Verlaufsform (z.B. Studierende, Dozierende)
 - geschlechtsneutrale Bezeichnungen (z.B. Lehrkräfte, Angestellte)
 - Schrägstrich (Straftäter/-in, Autor/-in)
 - Doppelpunkt (Straftäter:innen, Dozent:innen, ...)
 - „Binnen-I“ (StraftäterInnen, AutorInnen, ...)
 - „Gender_Gap“ (Straftäter_innen, Herausgeber_innen, ...)
 - „Gender*Sternchen“ (Dozent*innen, Straftäter*innen, ...)

Alternativ kann zu Beginn der Ausarbeitung in einer Fußnote darauf verwiesen werden, dass im Folgenden auch bei Verwendung des generischen Maskulinums auf alle Geschlechter Bezug genommen wird. Das Verwenden bzw. Nicht-Verwenden gendergerechter Sprache ist nicht bewertungserheblich.

7. Wörtliche Zitate sind als solche durch Anführungszeichen zu kennzeichnen.
8. Jeder Gedanke, der aus einer Veröffentlichung übernommen wird, ist mittels der Fußnotentechnik nachzuweisen. Die zum jeweiligen Text gehörenden Fußnoten müssen jeweils auf derselben Seite stehen; sie werden entweder seitenweise oder fortlaufend nummeriert. Eine Fußnote endet immer mit einem Punkt.

Das Fußnotenzeichen steht nach dem Satzzeichen, wenn sich die Fußnote auf den gesamten Satz bezieht. Bezieht sich die Fußnote nur auf einen Satzteil, steht sie am Ende des betreffenden Teiles:

Die Sache muss beweglich im natürlichen Sinne sein.² Das sind auch Teile von unbeweglichen Sachen, die zum Zwecke der Wegnahme gelöst werden,³ z. B. abgefressenes Gras⁴ oder Getreide am Halm.

9. In den Fußnoten werden die vom Bearbeiter verwendeten Schriften nur abgekürzt wiedergegeben, da das Literaturverzeichnis diese vollständig ausweist. Die Art der Abkürzung richtet sich nach der üblichen Zitierweise:
 - **Kommentare** werden nach Paragraphen und Anmerkungen bzw. Randnummern zitiert, z. B.:

³⁵ Fischer, StGB, § 242 Rn. 5.

² Vgl. Fischer, StGB, § 242 Rn. 4.

³ Vgl. Fischer, StGB, § 242 Rn. 4.

⁴ LG Karlsruhe, NStZ 1993, S. 543.

Bei Kommentaren, die von mehreren Autor:innen verfasst sind, ist auch der/die jeweilige Bearbeiter:in anzugeben, z. B.:

⁶⁴ *Roxin* in: LK, StGB, § 25 Rn. 6 **oder** LK/*Roxin*, StGB, § 25 Rn. 6.

- **Lehrbücher** und **Monographien** werden üblicherweise nach Kapiteln, Abschnitten und Randnummern, ggf. nach einer anderen in der jeweiligen Veröffentlichung gewählten Gliederung (§ I. A. 1.) zitiert, z. B.:

¹⁵ *Schmidhäuser*, AT, Kap. 7 Rn. 36.

Teilweise wird auch nach Seiten zitiert. Auf den Titel des Buches ist zweckmäßigerweise hinzuweisen. Das ist insbesondere notwendig, wenn in der Arbeit mehrere Werke desselben Autors benutzt werden.

- Bei **Zeitschriftenaufsätzen, Beiträgen in Fest- oder Gedächtnisschriften** und **Urteilsanmerkungen** genügt es, den Autor:innennamen und die Fundstelle anzugeben; der Titel des Aufsatzes wird in der Fußnote nicht benannt. Das Erscheinungsjahr sollte (auch bei Festschriftbeiträgen) stets ersichtlich sein. Es ist jeweils die Anfangsseite des Aufsatzes und die Seite zu zitieren, auf der sich die einschlägigen Ausführungen befinden, z. B.:

³² *Wolff*, ZStW 97 (1985), S. 786 (790) **oder** *Wolff*, ZStW 97 (1985), S. 786, 790.

- Beim Zitieren von **Gerichtsentscheidungen** ist es zweckmäßig, die Anfangsseite der Entscheidung zu nennen, z. B.:

⁷⁶ BGH, NJW 1956, S. 1328 (1330).

Entscheidungen in **amtlichen Sammlungen** werden ohne „S.“ zitiert, z. B.:

¹³ BGHSt 14, 386 (388) / bei mehreren Entscheidungen hintereinander: BGHSt 14, 386 (388); 53, 12 (14).

- Wird **wiederholt** auf **dieselbe Quelle** verwiesen, kann das verweisende „a. a. O.“ („am angegebenen Ort“) verwendet werden, wenn das gemeinte Zitat aus vorhergehenden Fußnoten zweifelsfrei ersichtlich ist. In Betracht kommt auch der **Verweis auf eine vorangehende Fußnote**, z. B.:

⁵³ *Beck* (Fn. 3), S. 185, (186).

- **Internetquellen** werden in der Fußnote verkürzt zitiert: Autor, Titel oder Kurztitel, ggf. Quelle, Veröffentlichungsdatum und Feinfundstelle. Die Webadresse und das letzte Abrufdatum stehen im Literaturverzeichnis, müssen also in der Fußnote nicht erneut genannt werden. Achten Sie bei der Auswahl der (Online-)Quellen um angemessene wissenschaftliche Standards. Wenn die Quelle auch in gedruckter Form verfügbar ist, dann sollte diese anstatt der digitalen Form zitiert werden.

¹⁸ *Hoven*, Wie eine Reform des Staatsexamens aussehen müsste, FAZ v. 06.09.2019.

- **Entscheidungen des EuGH/EuG** sind vollständig digitalisiert, sodass bei Zitierung (auch älterer Urteile) der Europäische Urteilsidentifikator (ECLI) anzugeben ist. Es ist wie folgt zu zitieren: Spruchkörper, Art der Entscheidung und Datum, Nummer der Rechtssache, Kurzbeschreibung der Parteien (X/Y) oder Schlagwort, ECLI-Nummer, Randnummer (Rn./Rz.), z. B.:

¹¹ EuGH, Urteil vom 09.12.1997, C-265/95 (Kommission/Frankreich), ECLI:EU:C:1997:595, Rn. 12.

¹² EuGH, Urteil vom 12.07.2005, C-403/03 (Schempp), ECLI:EU:C:2005:446, Rn. 10.

Entscheidung des EuGH sind u. a. unter https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/ abrufbar.

- **Entscheidungen der EKMR** bzw. des **EGMR** vor 1996 sind wie folgt zu zitieren: Spruchkörper, Art und Datum der Entscheidung, Kurzbeschreibung der Parteien (X/Y), Serie A und Nummer (Serie A/Nr.), Feinfundstelle, z. B.:

³⁴ EGMR, Urteil vom 25.02.1982 (Campbell/Cosans), Serie A/48, § 33.

Bei Entscheidungen von 1996 bis 01.11.1998 wird die Serie durch „Reports“ mit Jahr, mit Bindestrich angefügten Band in römischer Ziffer, Seite und Feinfundstelle ersetzt, z. B.:

⁶⁷ EGMR, Urteil vom 30.07.1998 (Gustafsson/Schweden), Reports 1998-V, S. 2096, § 28.

Entscheidungen ab 01.11.1998 werden wie folgt zitiert:

⁴² EGMR, Urteil vom 22.06.2004 (Broniowski/Polen), no. 31443/96, Reports 2004-V, 1 § 28.

Entscheidungen des EGMR sind unter <http://hudoc.echr.coe.int/> abrufbar.

VI. Eigenständigkeitserklärung mit (digitaler) Signatur

Jede Ausarbeitung ist nach dem Abschluss der Arbeit mit der Eigenständigkeitserklärung zu versehen, dass der/die Verfasser:in sie ohne unzulässige Hilfsmittel erstellt hat. Diese ist eigenhändig zu unterschreiben bzw. bei digitaler Abgabe digital zu signieren. Die Eigenständigkeitserklärung enthält keine Seitenzahl.

Formale Mindestanforderungen an eine strafrechtliche Hausarbeit:

1. Titelblatt: Eine Arbeit ohne Titelblatt kann nicht korrigiert werden.
2. Literaturverzeichnis
 - a) Eine Arbeit ohne Literaturverzeichnis genügt den Anforderungen an eine rechtswissenschaftliche Arbeit nicht und kann nicht korrigiert werden.
 - b) Sind im Literaturverzeichnis weniger als zehn Titel aufgeführt, ist dies ein Hinweis auf eine mangelhafte bzw. unwissenschaftliche Verwertung des Schrifttums; eine derartige Arbeit genügt im Regelfall nicht mehr den Anforderungen an die Note „ausreichend“.
 - c) Das Literaturverzeichnis sollte neben den gängigen Kommentaren und Lehrbüchern zu jedem Schwerpunkt des Gutachtens mindestens einen Aufsatz und eine Urteilsanmerkung anführen.

3. Gliederung

Enthält die Gliederung an keiner Stelle zumindest vier Gliederungsebenen [z. B. A. I. 1. a)], indiziert diese eine zu oberflächliche Bearbeitung, die im Regelfall die Note „ausreichend“ nicht rechtfertigt.

4. Gutachtenstil

Zeigt die Arbeit, dass der Bearbeiter / die Bearbeiterin den Gutachtenstil nicht beherrscht, kann die Note „ausreichend“ nicht vergeben werden. Unter Fehler im Gutachtenstil ist es hierbei nicht nur zu verstehen, wenn der Urteilsstil an falscher Stelle verwendet wird, sondern insbesondere auch:

- wenn Obersätze zu ungenau gebildet werden,
- wenn oberflächlich subsumiert wird,
- wenn (Zwischen-)Ergebnisse fehlen.

Ist die Arbeit von derartigen Fehlern geprägt, ist die Note „ausreichend“ nicht zu rechtfertigen.

5. Aufbau, Logik

Leidet der Aufbau an schwerwiegenden Mängeln (Prüfung der Haupttat inzident in der Teilnahme, Prüfung des Merkmales „beweglich“ vor dem Merkmal „Sache“) und wird die Arbeit von derartigen Fehlern geprägt, kann die Note „ausreichend“ nicht vergeben werden.

6. Plagiat

Wird wörtlich oder sinngemäß Inhalt aus fremden Texten übernommen (egal ob unmittelbar oder mittelbar, z. B. mittels textgenerierender KI-Systeme), ohne dies entsprechend mit Fußnoten und ggf. mit Anführungszeichen zu kennzeichnen, so ist dies eine unrechtmäßige Aneignung geistigen Eigentums Anderer und es handelt sich um ein Plagiat. Dies ist unzulässig. Sollte ein Plagiat bei einer Arbeit festgestellt werden, kann sie in der Regel nicht mehr mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

7. Unterschrift

Eine Arbeit, die nicht unterschrieben ist, kann nicht korrigiert werden.

Literaturhinweise

Eine gute Übersicht über die Anforderungen an eine juristische Übungsarbeit in formaler, wie inhaltlicher Hinsicht findet sich z.B. bei:

- *Tiedemann*, Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Auflage, München, 1999

Eine umfangreiche Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen findet sich z. B. bei:

- *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 54. Auflage, Heidelberg 2024 (§ 23 Rn. 1362 ff.)

Weiterführende Informationen zur Zitierweise finden sich z. B. bei:

- *Schröder/Bergmann/Sturm*, Richtiges Zitieren – Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, 2. Auflage, München 2023
oder (sehr überschaubar zur Zitierweise)
- Lehmanns Media, Richtig zitieren – Jura: Das kostenlose Poster von Lehmanns; <https://www.lehmanns.de/page/richtigzitierenjura> (letzter Aufruf: 05.12.2024)